

**Satzung
des Fördervereins
Evangelische Schloßkirche
zu Moyland
e.V.**

***Entwurf und Beschlussvorlage
für die Gründungsversammlung
am 17. Januar 2008***

Anmerkung

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

sind § 2 (Zweck des Vereins), § 3 (Selbstlosigkeit, Mittelverwendung) und § 11 (Auflösung des Vereins) von Bedeutung. Wir haben bereits die Zusicherung des Finanzamtes Kleve, dass im vorliegenden Entwurf diese Paragraphen mustergültig und aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind.

Wenn die Gründungsversammlung die Satzung in der vorliegenden Fassung beschließen wird, kann bei Vorlage des Gründungsprotokolls und der beschlossenen Vereinssatzung (jeweils unterschrieben durch die Gründungsmitglieder) eine vorläufige Freistellungsbescheinigung kurzfristig erteilt werden.

Satzung des Fördervereins Evangelische Schloßkirche zu Moyland e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein evangelische Schloßkirche zu Moyland e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 47551 Bedburg-Hau.
3. Er ist (soll) im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen (werden).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 54 AO).
2. Zwecks des Vereins besteht in der Förderung und Erhaltung der im Jahre 1683 erbauten Evangelischen Schlosskirche zu Moyland als kultur- und kirchengeschichtliches Denkmal. Ziel ist die Beschaffung von Mitteln zur materiellen und ideellen Förderung der Evangelischen Schlosskirche zu Moyland. Für die Erfüllung der Satzungszwecke ist die Bildung von Rücklagen zulässig.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Finanzielle oder sonstige materielle Unterstützung in solchen Fällen, in denen über die Haushaltsmittel der evangelischen Kirchengemeinde oder sonstige öffentliche Mittel hinaus Bedürfnisse bestehen, zum Beispiel durch
 - I. Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung von notwendigen Renovierungen und Sanierungen
 - II. Gewährung von Zuschüssen bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie zusätzlicher Materialien oder Gegenständen für kirchliche Aufgaben
 - III. Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die dem Vereinszweck dienen und die der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland nicht widersprechen
 - b) Pflege einer engen, politisch und konfessionell nicht gebundenen Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde,

Kommune, anderen historisch oder kulturell arbeitenden Vereinen und Öffentlichkeit.

4. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich, die zu diesem Anliegen fristgerecht einberufen wurde.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der/die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Mitglieder können werden natürliche Personen und Personengruppen wie Vereine, Firmen oder juristische Personen werden.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
4. Soll eine Mitgliedschaft abgelehnt werden, entscheidet darüber ebenfalls der Vorstand.
5. Die evangelische Kirchengemeinde Moyland ist als Eigentümerin der Kirche geborenes Mitglied des Vereins.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- b) Tod
- c) Ausschluss aufgrund eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, über den der Vorstand entscheidet, nachdem vorher dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist.

- d) Verzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen
- e) Auflösung des Vereins

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten sowie gleiches Stimmrecht.
2. Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und
 - b) zwei Beisitzern, von denen einer entsandtes Mitglied des Presbyteriums Moyland ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretene(n) Vorsitzende(n),
 - c) dem/der Kassenführer/in.Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Sollte keine Geschäftsführung mehr möglich sein, werden vom Vorstand vorzeitige Neuwahlen angesetzt.
5. Der/die Vorsitzende oder, bei seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende beruft schriftlich entsprechend den Erfordernissen des Vereins, jedoch mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung ein. Er/sie hat zudem die Pflicht, eine sofortige Sitzung einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung den/die Schriftführer/in und sein/e Stellvertreter/in.
7. Der/die Vorsitzende bzw. sein/seine Stellvertreter/in leitet die Vorstandssitzungen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
9. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Bei Bedarf kann der Vorstand Sachverständige zu bestimmten Sachfragen hinzuziehen und Arbeitsausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder es der Zweck des Vereins erfordert.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter geleitet.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert sowie unterschrieben und vom/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Ausnahme bilden Beschlüsse zur Auflösung des Vereins (§ 11), zur Satzungsänderung (§ 10) und zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2. 4)
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungsprüfungsbericht des/der Kassensführers/in
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

